



Beschlussvorlage 2018/303	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	26.07.2018	öffentlich

**Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg;
Übertragung der Vertretungsbefugnis für die Stadt Friedberg in den
Gesellschafterversammlungen der Stromnetz Friedberg GmbH und Co.KG sowie der
Stromnetz Friedberg Verwaltungs-GmbH an den Ersten Bürgermeister nach Art. 37 Abs. 2 GO**

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg vom 1. Mai 2014 in der Fassung vom 23.10.2015 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 wird um folgenden Buchstaben g) ergänzt:

- g) die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Friedberg GmbH & Co.KG sowie der Stromnetz Friedberg Verwaltungs-GmbH, mit der Einschränkung, dass er bei den dort zu behandelnden Angelegenheiten von Beschlüssen des Aufsichtsrats der jeweiligen Gesellschaften inhaltlich nicht abweichen darf.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Im Rahmen der Vergabe der Stromkonzession haben sich die Stromnetz Friedberg GmbH & Co.KG sowie die Stromnetz Friedberg Verwaltungs-GmbH gegründet, an denen die Stadt über die Stadtwerke Friedberg jeweils beteiligt sind.

Nach Art. 93 GO ist der Erste Bürgermeister in der Gesellschaft für die Stadt Friedberg vertretungsberechtigt.

Davon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, ob er ausreichende Vollmacht besitzt, die Stadt auch inhaltlich vertreten zu dürfen. Diese Frage beantwortet das Bayerische Kommunalrecht. Nach Art. 29 GO verwaltet der Stadtrat die Stadt, sofern nicht der Erste Bürgermeister selbst entscheidet (Art. 37 GO).

Die wohl herrschende Meinung geht dabei davon aus, dass die Vertretung in einer Gesellschafterversammlung keine laufende Angelegenheit und damit nicht in der Entscheidungskompetenz des Ersten Bürgermeisters liegt. Die Gegenmeinungen weisen vor allem auf die hierdurch verloren gegangene Praktikabilität hin. Diese Rechtsfolge hätte nämlich die Notwendigkeit, dass sämtliche Gesellschaftsbeschlüsse zuvor oder im Nachhinein im Stadtrat zu behandeln wären.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in der Geschäftsordnung dem Ersten Bürgermeister nach Art. 37 Abs. 2 GO die inhaltliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung dem Ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

Die Kontrolle erfolgt durch den Aufsichtsrat der Gesellschaften, in dem der Stadtrat mit 6 Personen vertreten ist und dadurch die Mehrheit im Aufsichtsrat besitzt. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis wird insoweit begrenzt.